

gelegen haben. Diese Voraussetzungen müssen sowohl wissenschaftstheoretisch als auch rechtspraktisch differenziert erfaßt werden.

Der Grundvorgang der Verinnerlichung von Normen wurde von Kossakowski/Otto in vier Aspekte differenziert.⁵ Diese Aspekte wurden aus der Analyse der psychischen Bedingungen des Disziplinverhaltens gewonnen. Hiernach muß ein Kind oder Jugendlicher, um sich diszipliniert verhalten zu können, die Normen

1. kennen und verstehen = Erkenntnisaspekt
2. anerkennen = Einstellungsaspekt
3. befolgen wollen = Motivationsaspekt
4. befolgen können = Fähigkeitsaspekt.

In einem Modellansatz sind diese in der pädagogischen Psychologie zuerst verwendeten Aspekte der Normverinnerlichung in die *Psychologie des Rechtsbewußtseins*, insbesondere zur Strukturanalyse des Rechtsbewußtseins, eingearbeitet worden⁶. Diese Verinnerlichungsaspekte sind auch für eine differenzierte Erfassung des Entwicklungsstandes der Persönlichkeit geeignet und in der Lage, alle wesentlichen Momente dieser Schuldfähigkeitsvoraussetzung zu erfassen. Daß der Grundvorgang der Norminteriorisation verschiedene soziale Gegenstandsbereiche (soziales Verhalten allgemein, Disziplinverhalten, Rechtsbewußtsein, Schuldfähigkeit) zu umfassen imstande ist, bestätigt nur die Gültigkeit des Modells.

Der Entwicklungsstand gemäß § 66 StGB kann nach folgenden Bereichen aufgegliedert werden, und es sind folgende *Grundkomponenten der Schuldfähigkeit* eines Jugendlichen zu unterscheiden:

1. Er muß fähig sein, die durch die Straftat verletzten Normen zu kennen und zu verstehen (Erkenntnisaspekt).
2. Er muß fähig sein, die durch die Straftat verletzten Normen emotionell zu akzeptieren und sie nach ethischen Gesichtspunkten zu werten (Einstellungs- und Wertungsaspekt).
3. Er muß fähig sein, (strafatbezogen) normgerichtete Motivationen zu bilden (Motivationsaspekt).
4. Er muß fähig sein, die verletzten Sozialnormen befolgen zu können (Handlungsaspekt).

Nach dieser Aspektdifferenzierung lassen sich die *Objekte (Gegenstände) der Verinnerlichung* ursprünglich „äußerer“ Gegebenheiten (Anweisungen, Gebote, Beispiele usw.) zu inneren Bedingungen (Persönlichkeitsmerkmalen) schwerpunktmäßig unterscheiden:

1. Der Erkenntnisaspekt tangiert in erster Linie das Wissen, die Kenntnis der Normen und Werte, deren Informationsgehalte, Sinn und Zweck usw.
2. Der Einstellungs- und Wertungsaspekt tangiert vornehmlich Einstellungen und Werturteile, die Haltung zu den Normen, die Anerkennung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Richtigkeit der Normen, die Wertung der Normen nach individuellen, sozialen, ethischen Gesichtspunkten.
3. Der Motivationsaspekt geht über Einstellungen und Werthaltungen hinaus, indem er Handlungsbereitschaften zum Gegenstand hat, die das Verhalten subjektiv determinieren (motivieren). Hierzu rechnen auch die subjektiven Möglichkeiten, eine Handlungsabsicht oder -intention (Wunsch, Bedürfnis, Interesse) zu einem bestimmten sozialen Verhalten zu aktivieren (dynamische Komponente). Ziele oder Objekte, die mehr oder weniger geeignet sind, bestimmte Bedürf-

⁵ Kossakowski / Otto. „Untersuchungen zur Entwicklung der bewußten Disziplin“, *Psychologische Beiträge* 1967. Heft 7, S. 24 und S. 4S.

* H.-H. Fröhlich, „Methodologische Probleme der Erforschung des Rechtsbewußtseins“, *Staat und Recht* 1968. Heft 5, S. 769 ff. (772 ff.).

nisse zu befriedigen, werden durch den Prozeß der Motivierung mit entsprechendem subjektivem Nutzen (Valenz) ausgestattet.

4. Der Handlungsaspekt bezieht sich auf verinnerlichte Verhaltensmuster, die es ermöglichen, das eigene Handeln, die Handlungsausführung normgerecht zu steuern. Durch Vorbildwirkungen, Nachahmen, Gewöhnung und Übung wird diese Fähigkeit, sich von erkannten, anerkannten und gewollten Normen leiten zu lassen, ausgebildet (interiorisiert). Zum Handlungsaspekt gehören Verhaltensvoraussetzungen (z. B. das Wissen, wie man sich in einer bestimmten Situation normgerecht zu verhalten hat), Handlungsprogramme und die potentielle Möglichkeit, die normgemäße Handlung durchzusetzen und zu steuern, d. h. zu realisieren.

Betrachten wir nun die *psychischen Funktionen* unter dem Blickwinkel unseres Modellansatzes, soweit sie für die Schuldfähigkeit Jugendlicher relevant sind:

1. Der Erkenntnisaspekt bezieht sich in erster Linie auf rationale und kognitive (erkenntnisbezogene) Prozesse.
2. Der Einstellungs- und Wertungsaspekt hat vorwiegend emotionale und axiologische (nach einem Wertesystem urteilende) psychische Funktionen zum Gegenstand.
3. Der Motivationsaspekt hat es mit handlungsintendierenden und -aktivierenden Prozessen zu tun.
4. Der Handlungsaspekt beansprucht operationale (d. h. handlungsbezogene, auf die Art und Weise des Verhaltens orientierte) psychische Tätigkeiten**⁷.

Durch die Bindung der Schuldfähigkeit an die Theorie der Interiorisation von Normen des Sozialverhaltens⁸ ergeben sich in inhaltlich-sachlicher Hinsicht gar nicht so grundlegend neue Gesichtspunkte. So könnte in etwa ganz grob der Erkenntnisaspekt mit der „geistigen Reife“, der Einstellungs- und Wertungsaspekt mit der „sittlichen Reife“ und der Handlungsaspekt mit der „Steuerungsfähigkeit“ des § 4 JGG verglichen werden. Neu gegenüber § 4 JGG ist vor allem auch, daß das Motivationsgeschehen ausdrücklich hervorgehoben und zum Bestandteil der Prüfung der Schuldfähigkeit nach § 66 StGB gemacht wird. Jedoch wurden auch schon bisher bei der Prüfung der Verantwortlichkeitsvoraussetzungen nach § 4 JGG Motivationsprozesse von den Gerichten weitgehend berücksichtigt. Teils wurden die Probleme der Bestimmbarkeit des Verhaltens durch normgerichtete Motive, der Selektion der Motive, des Konfliktcharakters widerstrebender Motive („Motivkampf“), der Art der Motivationsprozesse sowie Probleme der Adäquanz von Motiven auch bei § 4 JGG entweder unter die sittliche Reife oder unter die Steuerungsfähigkeit (oder unter beides) gebracht⁹. Die besondere Hervorhebung des Motivationsaspektes macht die Prüfung des Motivationsgeschehens zu einer Aufgabe des Rechtspraktikers, was einer sachgerechten Ermittlung der Schuldfähigkeit nur dienlich sein kann und darüber hinaus wichtige Hinweise für die Analyse der

⁷ Interessant sind die Beziehungen zwischen den psychischen Grundfunktionen der Schuldfähigkeit und den Untersuchungsbereichen der Psychologie des Rechtsbewußtseins:

— Rechtsempfindungen und Rechtsgefühl (emotionaler Aspekt),
— Rechtskenntnisse und Rechtseinsichten (rationaler Aspekt),
— Rechtswertungen und Rechtsideologie (axiologischer Aspekt),
— Motive und Rechtsverhalten (operationaler Aspekt),
die im wesentlichen übereinstimmen. (Vgl. Fröhlich, a. a. O., S. 771.)

⁸ Vgl. aus dem Bereich der pädagogischen Psychologie Kossakowski, „Grundlegende Komponenten der Interiorisation von Normen des Sozialverhaltens“, *Pädagogik*, 1. Beiheft 1968, S. 2 ff.

⁹ Zur Motivationsproblematik vgl. Feix, „Einige Bemerkungen zur Motivuntersuchung in der kriminologischen und kriminalistischen Forschung und in der Rechtspraxis“, *Staat und Recht* 1967, Heft 12, S. 1954 ff.; Dettenborn, „Motivfeststellung und Motivdefinition in Kriminologie und Kriminalistik“, *Staat und Recht* 1968, Heft 4, S. 621 ff.